

Gemeinde Erdmannhausen

Benutzungsordnung für die Ortsbücherei

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Erdmannhausen betreibt die Ortsbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsbücherei kann von den Einwohnern der Gemeinde Erdmannhausen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Ortsbücherei.
- (3) Die Öffnungszeiten der Ortsbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung werden die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung der Ortsbücherei in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift anerkannt.
- (2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zur Person notwendig: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift. Sämtliche Angaben unterliegen dem Datenschutz. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der zur Nutzung der Ortsbücherei berechtigt. Dieser Ausweis ist Eigentum der Ortsbücherei und nicht übertragbar. Verbuchungsvorgänge sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, den Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung seiner Adresse unverzüglich der Ortsbücherei mitzuteilen. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet beim Verlust des Ausweises gegenüber der Ortsbücherei für alle Schäden, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust (u.a. auch bei Diebstahl, missbräuchlicher Benutzung durch Dritte) erleidet.
- (4) Der Benutzerausweis muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Ortsbücherei verlangt.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist für Bücher, Tonträger und Spiele beträgt jeweils 28 Tage, für CD-ROMs und Zeitschriften 14 Tage, für Filme 7 Tage. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (2) Die jeweils neuesten Zeitschriften können nicht entliehen werden.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Ortsbücherei. Der Antrag auf Verlängerung kann telefonisch gestellt werden. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind für vorbestellte Medien nicht möglich. Für Ausfälle der EDV übernimmt die Ortsbücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (5) Während des Aufenthalts in der Bücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden. Das Rauchen innerhalb der Büchereiräume ist nicht gestattet.
- (6) Die Benutzer haben das Büchereigut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Sie haften gegenüber der Ortsbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Büchereiguts und aller Einrichtungen resultieren. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entlehnenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

- (2) Die Ortsbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten, DVDs oder CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, Videos, DVDs oder CDs an Abspielgeräten etc. entstehen. Für Gegenstände des Benutzers, die in der Ortsbücherei abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Gebühren

- (1) Anmeldegebühren werden nicht erhoben. Die Jahresgebühr (gültig ab Zahlung für ein Jahr) beträgt für Leser ab 18 Jahren 12,00 EUR. Hiervon ausgenommen sind Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II. Bei neuen Benutzern wird die Jahresgebühr erst nach 3 Monaten erhoben.
- (2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Medien wird je Medium und Ausleihtag (= Öffnungstag der Bücherei) eine Säumnisgebühr von 20 Cent erhoben.
- (3) Wird ein Rückgabetermin um 2 Wochen überschritten, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung. Die Mahngebühr für die erste und alle weiteren Mahnungen beträgt 2,50 Euro.
- (4) Bei Verlust des Leseausweises wird eine Gebühr von 3 Euro fällig.
- (5) Vorbestellungen und Bestellungen aus der Kreisergänzungsbücherei Ludwigsburg kosten 1 € pro Medium incl. Benachrichtigung.
- (6) Die Leihgebühr für Filme beträgt für jede entliehenen Film 1 € pro Woche

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden oder in den Ausleihbedingungen eingeschränkt werden. Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der Büchereibenutzung zur Folge. Bei Ausschluss wird der Benutzerausweis einbehalten.

§ 7 Multimedia- und Internetarbeitsplätze

- (1) Die Ortsbücherei stellt Ihren Benutzern Arbeitsplätze für Internet- und CD-ROM-Recherchen zur Verfügung. Das Internet kann von allen Benutzern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung (vgl. § 7 dieser Benutzungsordnung). Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z. B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Ortsbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/innen im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Dokumente und Dateien dürfen ausschließlich auf virengeprüfte Disketten geladen werden, die in der Ortsbücherei erhältlich sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.02.2004 außer Kraft.